

## Antrag

**der Abgeordneten Corinna Rüffer, Kerstin Andreae, Britta Haßelmann, Beate Müller-Gemmeke, Markus Kurth, Brigitte Pothmer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Volker Beck (Köln), Anja Hajduk, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Ulle Schauws, Luise Amtsberg, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Dr. Tobias Lindner, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Behindertengleichstellungsrecht mutig weiterentwickeln**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz, BGG) setzte 2002 Maßstäbe bei der Umsetzung des Benachteiligungsverbots im öffentlich-rechtlichen Bereich. Viele Gebäude staatlicher Einrichtungen sind in den letzten Jahren barrierefrei gebaut oder umgebaut worden. Die Internetseiten der Bundesministerien und -behörden sind weitgehend barrierefrei, so auch die Internetseite des Deutschen Bundestages. Mit der Barrierefreie-Informationstechnikverordnung (BITV) wurde ein Standard gesetzt, an dem sich auch private Website-Betreiberinnen und Betreiber, die auf Barrierefreiheit Wert legen, orientieren können. Die Deutsche Gebärdensprache wird nach der staatlichen Anerkennung auch in der Gesellschaft immer stärker als selbstverständliche Form zu kommunizieren wahrgenommen.

Die Entwicklungen der letzten vierzehn Jahre, insbesondere das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie Erfahrungen aus der Praxis machen jedoch weitere Anpassungen notwendig. Der von der Bundesregierung im Januar 2016 vorgelegte Entwurf zur Weiterentwicklung des BGG enthält einige gute Ansätze, ist insgesamt aber mutlos und alles andere als ausreichend.

Viele im Gesetzentwurf enthaltene Änderungen sind nicht geeignet, das laut Begründung beabsichtigte Ziel zu erreichen. Vor allem scheut die Bundesregierung verbindliche Verpflichtungen. Barrieren in bestehenden Gebäuden und im Intranet der Bundesministerien und -behörden sollen zwar bis 2021 erhoben werden, bis wann sie tatsächlich abgebaut werden, steht aber in den Sternen. Hier fehlt der Mut zu einer klaren zeitlichen Vorgabe.

Als Vorbild zum Abbau von Barrieren in anderen Bereichen ist dieses Vorgehen ungeeignet, vielmehr verfestigt die Bundesregierung damit den Mythos, der Abbau von Barrieren sei eine (zu) große Belastung und führt die eigene Öffentlichkeitsar-

beit in Sachen Barrierefreiheit ad absurdum. Menschen mit Lernschwierigkeiten sollen Informationen und Erklärungen in Leichter Sprache bekommen, den Behörden, die das umsetzen sollen, bleibt aber ein Spielraum, das zu verweigern.

Auch wenn die Inhalte der Internet-Auftritte der Bundesverwaltung weitgehend barrierefrei zugänglich sind, gilt dies nicht für wichtige Portale wie z. B. bundesanzeiger.de, die im Auftrag des Bundes betrieben werden. Darauf weist auch der dreizehnte Zwischenbericht und die Handlungsempfehlungen der Projektgruppen „Kultur, Medien und Öffentlichkeit“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12542) und „Demokratie und Staat“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12290) der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ hin.

Private Einrichtungen müssen sich künftig an das BGG halten, wenn sie dauerhaft (institutionell) vom Staat gefördert werden. Für private Einrichtungen, die immer wieder viel Geld für Projekte bekommen, gilt das aber nicht. Da viele Projekte mit großen Beträgen und für lange Zeit bezuschusst werden, ist diese Unterscheidung nicht nachvollziehbar. Die Gleichstellung behinderter Frauen und Mädchen wird betont, konkrete Maßnahmen hierzu lassen aber weiter auf sich warten.

Die größte Lücke lässt der Gesetzentwurf aber weiterhin dadurch bestehen, dass der private Sektor weitgehend außen vor bleibt. Es ist schön und gut, wenn der Bund erklärt, sich zu Barrierefreiheit und Gleichstellung zu verpflichten. Die meisten Menschen nutzen private Geschäfte, Gaststätten, Kinos usw. aber deutlich häufiger als Bundesministerien und Behörden. Die Hoffnung, der private Sektor lasse sich allein durch das Baurecht und Zielvereinbarungen erreichen, hat sich nicht erfüllt. Den meisten Verbänden behinderter Menschen fehlt Personal und Geld, um Zielvereinbarungen ohne staatliche Unterstützung verhandeln zu können. Das belegt auch die Tatsache, dass laut Zielvereinbarungsregister der Bundesregierung die meisten Zielvereinbarungen in Rheinland-Pfalz geschlossen wurden, wo die Landesregierung derartige Verhandlungen moderiert und unterstützt. Die Aufgabenbeschreibung der neuen Bundesfachstelle für Barrierefreiheit lässt nicht erwarten, dass sich an dieser Schwachstelle etwas ändert. Auch das 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) muss daher geändert werden.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Schwächen des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes zu beheben und

1. alle Einrichtungen im Geltungsbereich des BGG grundsätzlich im gleichen Umfang zu verpflichten,
2. auch Empfängerinnen und Empfänger von Projektförderung auf Einhaltung des BGG zu verpflichten, sofern das Projekt eine bestimmte Dauer und die Förder-summe eine bestimmte Höhe überschreiten,
3. grundsätzlich feste Fristen zum barrierefreien Umbau bestehender Gebäude und zur barrierefreien Umgestaltung des Intranets zu setzen,
4. das Recht auf Erläuterungen in Leichter Sprache verbindlicher auszugestalten,
5. volle Teilhabe im Netz zu ermöglichen, indem der Geltungsbereich des neuen § 12 BGG (Barrierefreie Informationstechnik) auf im Auftrag des Bundes betriebene und überwiegend vom Bund geförderte Internet-Angebote ausgeweitet wird sowie allgemein die Handlungsempfehlungen zur Barrierefreiheit im Netz der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ zu berücksichtigen und umzusetzen

und ergänzend zur Weiterentwicklung des BGG unter Beteiligung von behinderten Menschen und ihren Verbänden:

6. die systematische Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in deutsches Recht voranzutreiben,
7. sich hinsichtlich des „Vertrags von Marrakesch um den Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen zu erleichtern“ der UN-Organisation „World Intellectual Property Organization“ für eine umgehende Ratifizierung im europäischen Rat einzusetzen und aktive Schritte zur Umsetzung vorzunehmen,
8. im AGG den Schutz vor Benachteiligungen wegen aller im AGG genannten Gründen, darunter von Menschen mit Behinderungen, auf alle im AGG genannten Bereiche des Zivilrechts auszuweiten und damit auch private Anbieter und privat betriebene öffentlich zugängliche Einrichtungen zu Gleichbehandlung und schrittweiser Umsetzung von Barrierefreiheit zu verpflichten sowie den Diskriminierungsschutz für den öffentlichen Sektor so auszuweiten, dass alle im AGG genannten Personengruppen umfasst sind,
9. die Verweigerung angemessener Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK als Tatbestand der Benachteiligung auch in das AGG aufzunehmen,
10. den Empfehlungen des UN-Fachausschusses zu Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung zu folgen und Frauen und Mädchen mit Behinderungen systematisch und präventiv vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen und dazu spezielle Programme zu entwickeln und durchzuführen,
11. die EU-Aufnahmerichtlinie umzusetzen, und damit alle geflüchteten Menschen mit Behinderungen systematisch und präventiv vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen und eine ihrer Situation angemessene Unterbringung und Versorgung sicherzustellen und
12. unter Berücksichtigung vorliegender themenbezogener Daten eine Strategie zur Bewusstseinsbildung im Sinne des Artikels 8 (Bewusstseinsbildung) der UN-BRK zu entwickeln, umzusetzen und ihren Erfolg transparent darzustellen.

III. Der Deutsche Bundestag wird die vorliegende Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes dazu nutzen

1. den Ausschluss behinderter Menschen vom Wahlrecht gemäß § 13 Nummer 2 und 3 BWahlG sowie gemäß § 6a EuWG noch vor der nächsten Bundestagswahl zu beenden und
2. die Vorgaben des BGG zur Barrierefreiheit auch auf die parlamentarische Arbeit auszudehnen, so dass
  - a. Dokumente im Zusammenhang mit Petitionsverfahren den Petentinnen und Petenten in einem für sie wahrnehmbaren Format zugänglich gemacht und auf Verlangen in Leichter Sprache erläutert werden,
  - b. bei öffentlichen Anhörungen, insbesondere im Rahmen von Petitionsverfahren, auf Verlangen Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher und andere Kommunikationshilfen bereitgestellt werden,
  - c. Übertragungen und Beiträge des Parlamentsfernsehens barrierefrei im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnikverordnung in der jeweils gültigen Fassung gestaltet werden und
  - d. Ausstellungen und andere öffentliche Veranstaltungen barrierefrei durchgeführt werden.

Berlin, den 15. März 2016

**Katrin Göring-Eckhardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**